

Aufhebung der Sanierungssatzung „Historischer Stadtkern“ vom 21.11.2024

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes ‚Historischer Stadtkern‘ vom 21. Februar 1992 sowie der Verlängerung der Geltungsdauer der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern“ gemäß § 142 Abs. 3 BauGB vom 03. Dezember 2014.

Der Rat der Stadt Monschau beschließt in seiner Sitzung am 12.11.2024 aufgrund § 162 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (V NW S. 666/ SGV NW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – die folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung

(1) Die Sanierungssatzung ‚Historischer Stadtkern‘ in der Stadt Monschau vom 21. Februar 1992 sowie Verlängerung der Geltungsdauer der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern“ gemäß § 142 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) vom 03. Dezember 2014 wird gemäß § 162 Absatz 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 142 Abs. 3 S. 3 BauGB aufgehoben.

(2) Die räumliche Abgrenzung dieser Aufhebungssatzung ist im Anlageplan rechtsverbindlich dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufhebung der Sanierungssatzung „Historischer Stadtkern“ vom 21.11.2024 der Stadt Monschau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 21.11.2024



(Dr. Carmen Krämer)
Bürgermeisterin

Beerenburg

Flora-Freienthal

Hargard

Anlage 1

LEGENDE

M 1 5000

Sanierungsgebiet "Historischer Stadtkern"

Laufenthal

Wiesenthal

Hof Koriath

HÄßgensweg

HAAG

MONSCHAU

Mahmenberg

Rosenthal

Burgau

Rötzen

B 2

Schreibershof

Helmische

4 von 4 in Zusammenstellung

